

Bundesland

Burgenland

Kurztitel

Kehrgesetz

Kundmachungsorgan

LGBI. Nr. 46/2005 zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 55/2006

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

25.10.2006

Außerkrafttretensdatum

21.02.2007

Beachte

Laut LGBI. Nr. 55/2006:

§ 2 Abs. 3 wurde mit Erkenntnis vom 28. September 2006, G 135/05-6, als verfassungswidrig aufgehoben.

Text**Reinigungs- und Instandhaltungspflicht**

§ 2. (1) Alle Feuerungsanlagen sind in einem solchen Zustand zu erhalten, dass eine Ablagerung und Entzündung von Verbrennungsrückständen vermieden und eine wirksame Ableitung der Verbrennungsgase gewährleistet wird.

(2) Für die Überprüfung oder die erforderliche Reinigung sämtlicher Feuerstätten sowie der Abgasleitung von Gasfeuerstätten (Außenwandgasgeräte) und den Be- und/oder Entlüftungseinrichtungen eines Gebäudes ist die oder der Verfügungsberechtigte analog den gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten Zeitabständen verantwortlich.

(3) (Als verfassungswidrig aufgehoben)

(4) Die Überprüfung oder die erforderliche Reinigung von Feuerstätten für feste Brennstoffe und von Öfen mit Verdampferbrennern sowie dazugehörige Verbindungsstücke kann auch von der oder dem Verfügungsberechtigten durchgeführt werden.

Die Überprüfung oder die erforderliche Reinigung von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe, sowie von Abgasleitungen sind von der oder dem Verfügungsberechtigten durch dazu berechnete Gewerbetreibende durchführen zu lassen. Über diese Überprüfung oder die erforderliche Reinigung ist ein schriftlicher Nachweis (zB Arbeitsbericht) zu führen und mindestens drei Jahre zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.

(5) Feuerungsanlagen, die länger als ein Jahr unbenutzt sind, unterliegen nicht der Überprüfungs- bzw. Reinigungspflicht. Die Nichtbenutzung ist der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer schriftlich anzuzeigen. Wird die Feuerungsanlage wiederbenutzt, ist dies der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer anzuzeigen. Vor der Wiederbenutzung der Feuerungsanlage ist jedenfalls eine Funktionsprüfung durchzuführen.